

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 12. Dezember 1974

193. Stück

- 735.** Verordnung: Sitz der Eichämter und Umfang ihrer fachlichen Befugnisse
736. Verordnung: Schutz des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser
737. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 172 Walchsee Straße im Bereich der Gemeinde Niederndorf
738. Verordnung: Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubs-gesetzes 1972
739. Kundmachung: Ergänzung der Anlage VI der Wirtschaftlichen und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972

735. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. November 1974 über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 40/1957 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1973 wird verordnet:

§ 1. Sitz und Umfang der fachlichen Befugnisse der Eichämter werden nach Maßgabe der Anlage bestimmt.

§ 2. (1) Eichämter, deren Sitz mit einem durch Fettdruck hervorgehobenen Ortsnamen in der ersten Spalte der Anlage bezeichnet ist, sind Stammeichämter. Die übrigen Eichämter sind Nebeneichämter (§ 34 Z. 1 des Maß- und Eichgesetzes).

(2) Die in der dritten Spalte der Anlage angeführten Stammeichämter sind jene Eichämter, von denen aus das in der ersten Spalte bezeichnete Nebeneichamt für die Dauer der Amtstage zu besetzen ist.

§ 3. (1) Der Umfang der fachlichen Befugnisse wird durch die Angaben in der zweiten Spalte der Anlage bestimmt.

(2) Der gewöhnliche Umfang umfaßt die Eichung folgender Meßgeräte:

1. Maßstäbe (Handelsmaße), Meßkluppen, Längenmeßmaschinen;
2. Raummeßgeräte für feste Meßgüter;
3. Flüssigkeitsmaße, Meßeimer, Milchgefäße mit Meßstab, Petroleummeßapparate, Meßhähne, Milchmeßapparate mit Schwimmer, Kolbenmeßpumpen für Milch, Fässer, Herbstgefäße, Transportgefäße bis 200 l Inhalt einschließlich der Milchkannen;
4. Handlungsgewichtsstücke;
5. Waagen mit Ausnahme der Feinwaagen.

(3) Der erweiterte Umfang umfaßt darüber hinaus noch die Eichung folgender Meßgeräte:

1. Lagerbehälter
 - a) ohne Teilung bis 100 m³ Inhalt,
 - b) mit Teilung bis 0,5 m³ Inhalt,
 - c) mit Teilung mit über 0,5 m³ bis 100 m³ Inhalt, wenn sie einen über die ganze Höhe gleichbleibenden Querschnitt aufweisen;
 2. Transportbehälter ohne Teilung mit mehr als 200 l Inhalt;
 3. Präzisions- und Karatgewichtsstücke;
 4. Manometer mit Skalenendwerten von mindestens 0,1 MPa oder 1 bar oder 1 kp/cm² und höchstens 40 MPa oder 400 bar oder 400 kp/cm² mit Ausnahme solcher
 - a) mit Zusatzeinrichtungen, oder solcher,
 - b) die zur Messung des Druckes von Sauerstoff bestimmt sind, oder
 - c) deren Bezugstemperatur von 20° C abweicht, oder
 - d) die die Bezeichnung Feinmeßmanometer tragen;
 5. Druckanzeiger der Blutdruckmeßgeräte.
- (4) Flüssigkeitsmeßanlagen sind:
1. Meßanlagen für Kraftstoffe und Schmieröl;
 2. Meßanlagen mit Flüssigkeitsvolumenzählern mit beweglichen Trennwänden (Durchflußzähler) für die Abgabe von Kraftstoffen und Schmieröl mit einer Durchflußstärke bis 2000 l/min mit Ausnahme solcher
 - a) für Flüssiggas und
 - b) für Flugzeugbetankung;
 3. Meßanlagen mit Durchflußzählern für Milch mit Ausnahme solcher Anlagen für die Übernahme von Milch mittels Pumpenbetrieb aus Transportbehältern.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen vom 1. Juli 1965, BGBl. Nr. 230, und vom 8. März 1971, BGBl. Nr. 106, außer Kraft.

Moser

Anlage

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnisse	Stammeichamt
Amstetten	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke, Druckanzeiger gemäß § 3 Abs. 3 Z. 5	
Baden	erweiterter Umfang	
Bludenz	gewöhnlicher Umfang ausgenommen Fässer	Bregenz
Braunau am Inn	gewöhnlicher Umfang	Salzburg
Bregenz	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke, Manometer gemäß § 3 Abs. 3 Z. 4, Druckanzeiger gemäß § 3 Abs. 3 Z. 5, Flüssigkeitsmeßanlagen gemäß § 3 Abs. 4, medizinische Spritzen	
Bruck a. d. Leitha	Fässer	Wien
Bruck a. d. Mur	gewöhnlicher Umfang	Leoben
Deutschkreuz	Fässer	Eisenstadt
Dornbirn	gewöhnlicher Umfang	Bregenz
Eggenburg	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Krems
Eisenstadt	erweiterter Umfang	
Feldbach	gewöhnlicher Umfang	Graz
Feldkirch	gewöhnlicher Umfang	Bregenz
Freistadt	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Linz
Fürstenfeld	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Graz
Gänsersdorf	gewöhnlicher Umfang	Laa a. d. Thaya
Gmunden	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gemäß § 3 Abs. 4 Z. 3	
Graz	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gemäß § 3 Abs. 4, Balgen- gaszähler bis 35 m ³ /h Nennbelastung, Fahrpreis- anzeiger, Flächenmeßmaschinen, medizinische Spritzen	
Groß-Enzersdorf	gewöhnlicher Umfang	Laa a. d. Thaya
Hartberg	gewöhnlicher Umfang	Graz
Hollabrunn	Fässer	Krems
Horn	Fässer	Krems
Innsbruck	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gemäß § 3 Abs. 4, Fahr- preisanzeiger, medizinische Spritzen	
Bad Ischl	gewöhnlicher Umfang	Gmunden
Judenburg	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Leoben
Kirchdorf a. d. Krems	gewöhnlicher Umfang	Linz
Klagenfurt	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gemäß § 3 Abs. 4, Fahr- preisanzeiger	

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnisse	Stammeichamt
Krems a. d. Donau	gewöhnlicher Umfang, Lager- und Transportbehälter gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 und 2, Präzisionsgewichtsstücke, Druckan- zeiger gemäß § 3 Abs. 3 Z. 5	
Kufstein	gewöhnlicher Umfang	Innsbruck
Laa a. d. Thaya	erweiterter Umfang	
Landeck	gewöhnlicher Umfang ausgenommen Fässer	Innsbruck
Langenlois	Fässer	Krems
Leoben	erweiterter Umfang	
Lienz	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Klagenfurt
Liezen	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Leoben
Linz	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gemäß § 3 Abs. 4, Fahr- preisanzeiger, Flächenmeßmaschinen, Getreide- prober, medizinische Spritzen, Meßbänder	
Melk a. d. Donau	gewöhnlicher Umfang	St. Pölten
Mistelbach	gewöhnlicher Umfang	Laa a. d. Thaya
Mödling	gewöhnlicher Umfang	Baden
Mureck	gewöhnlicher Umfang	Graz
Mürzzuschlag	gewöhnlicher Umfang	Leoben
Neunkirchen	gewöhnlicher Umfang	Baden
Oberwart	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Eisenstadt
Poysdorf	Fässer	Laa a. d. Thaya
Retz	gewöhnlicher Umfang	Krems
Ried im Innkreis	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Gmunden
Salzburg	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gemäß § 3 Abs. 4, Balgen- gaszähler bis 35 m ³ /h Nennbelastung, Fahrpreis- anzeiger, medizinische Spritzen	
St. Pölten	erweiterter Umfang	
St. Veit a. d. Glan	gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Schwaz	gewöhnlicher Umfang	Innsbruck
Spittal a. d. Drau	gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Steyr	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Linz
Stockerau	Fässer	Krems
Tulln	Fässer	Krems
Vöcklabruck	gewöhnlicher Umfang ausgenommen Fässer	Gmunden
Villach	erweiterter Umfang	Klagenfurt
Waidhofen a. d. Thaya	gewöhnlicher Umfang	Krems

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnisse	Stammeichamt
Wels	gewöhnlicher Umfang ausgenommen Fässer, Präzisionsgewichtsstücke	Linz
Wien	erweiterter Umfang, Flüssigkeitsmeßanlagen gemäß § 3 Abs. 4, Balgen- gaszähler bis 150 m ³ /h Nennbelastung, Fahrpreis- anzeiger, Flächenmeßmaschinen, Getreideprober, medizinische Spritzen, Meßbänder, Spirituskon- trollmeßapparate	
Wr. Neustadt	gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Baden
Wolfsberg	gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Wolkersdorf	Fässer, Flüssigkeitsmaße	Laa a. d. Thaya
Zell am See	gewöhnlicher Umfang ausgenommen Fässer	Salzburg
Zistersdorf	Fässer	Laa a. d. Thaya

736. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. November 1974 zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser

Auf Grund der §§ 34, 35 und 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1. Das Quell- und Grundwasservorkommen des im § 2 umschriebenen Gebietes im Bereiche der Marktgemeinden Bad Aussee und Bad Goisern und der Gemeinden Altaussee und Obertraun wird — unbeschadet bestehender Rechte — vorzugsweise der Trinkwasserversorgung gewidmet und als Schon- und Widmungsgebiet bestimmt.

§ 2. (1) Die Grenzen des Schon- und Widmungsgebietes haben folgenden Verlauf, wobei die Beschreibung bei Kote 944 Langmoos (zirka 1 km nordwestlich Luppitsch) beginnt und im Uhrzeigersinn um das Gebiet führt:

Von Kote 944 Langmoos geradlinig S-wärts zur Kote 974 südlich des Leisling Baches; weiter geradlinig SSW-wärts die Pötschenstraße querend zur Kote 991; weiter geradlinig O-wärts zur Kote 1059; weiter geradlinig O-wärts zur Kote 1078 Sommersberg Kogel; weiter geradlinig SO-wärts zur Gschwandl Quelle der Gemeinde Bad Aussee; weiter geradlinig SW-wärts die Ostabfälle des Niederen Sarstein querend zur Kote 698; von dort SW-wärts dem Weg bis zum Schnee Graben folgend; von diesem Schnittpunkt den Schnee Graben S-wärts absteigend bis zur Traun; weiter dem rechten Traunufer flußabwärts folgend bis 500 m südlich der Kote 530 (Traunbrücke); weiter geradlinig W-wärts zum Brunnen

der Gemeinde Obertraun; das Brunnenschutzgebiet südwestlich umfahrend weiter geradlinig W-wärts bis zum Schnittpunkt des nördlich des „W“ von „Sarstein W.“ nach Nordosten ansteigenden Weges mit der Höhenschichtlinie 700 m; weiter in der Höhenschichtlinie 700 m W-wärts, den Sechser Kogel im Südwesten umfahrend und dann N-wärts bis in den Brenner Graben; von diesem Schnittpunkt geradlinig N-wärts zur Kote 630; weiter geradlinig N-wärts bis zum Ende des von Ziesen kommenden Weges im Kübel Graben; weiter diesem Weg N-wärts folgend bis zur Wegkreuzung südlich des „r“ und „s“ von „Untersee“; von dieser Wegkreuzung genau gegen Osten geradlinig ansteigend und den unteren Ast der Pötschenkehre querend bis zum oberen Kehrenast der Pötschenstraße; weiter der bergseitigen Begrenzung des Straßenkörpers der Pötschenstraße NO-wärts folgend bis zur Kote 801; weiter geradlinig N-wärts zur Kote 677 im Tale des Leisling Baches; weiter dem Leisling Bach aufwärts folgend bis zur Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Steiermark; von diesem Schnittpunkt der Landesgrenze N-wärts und NO-wärts folgend bis zur Kote 1243; weiter geradlinig OSO-wärts zur Kote 1347 Pötschenstein; weiter O-wärts geradlinig absteigend zur Kote 883 im Tal des Augst Baches; weiter geradlinig ONO-wärts die Nordwestabfälle des Loser querend zur Kote 839 im Rettenbach Tal; weiter geradlinig ONO-wärts zur Kote 1537 nördlich der Gschwand Alm; weiter geradlinig OSO-wärts zur Kote 1899 Bräuning-Zinken; weiter dem Kamm ONO-wärts folgend über Kote 1795 zur Kote 1828; weiter geradlinig NO-wärts zur Kote 1979 Augsteck; weiter geradlinig O-wärts Jägerhütte; weiter geradlinig S-wärts zum Schafbühel Kote 1671; weiter geradlinig SW-wärts zur Kote 1503 im Bärental; weiter geradlinig SSW-wärts

über die Westabfälle des Schul Berges zur Kote 1792 westlich der Schoberwies Alm; weiter geradlinig SSW-wärts zur Kote 1687 Ahorn Kogel; weiter geradlinig W-wärts zur Kote 858; von dort in der Falllinie zum Ufer des Altausseer Sees; weiter dem Seeufer zuerst gegen Norden und dann gegen Südwesten folgend bis zum vom Loser herabkommenden Graben östlich Fischerndorf; diesen Graben vom Seeufer ansteigend bis zu dem von der Augst Alm herabkommenden Weg in zirka 800 m Seehöhe; von diesem Schnittpunkt geradlinig WNW-wärts zur Poserer Quelle der Gemeinde Altaussee; weiter geradlinig NW-wärts zur Kote 795 im Tal des Augst Baches; weiter der Straße taleinwärts folgend bis zur Kote 841; weiter geradlinig SW-wärts ansteigend zur Kote 1033; weiter geradlinig S-wärts zur Kote 1048; weiter geradlinig SW-wärts den Moosberg querend zur Kote 1094; weiter geradlinig W-wärts entlang der Südabfälle des Krit Kogels zur Kote 1011; weiter geradlinig S-wärts zur Kote 944 Langmoos (= Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung).

(2) Innerhalb des wie folgt begrenzten Teilgebietes des Schon- und Widmungsgebietes erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Verordnung von der Erdoberfläche aus nur bis zur Liegendfläche des „Ausgelaugten Haselgebirges“: von Kote 944 Langmoos geradlinig NNW-wärts zur Kote 1210 im Tal des Michelhall oder Sandling Baches; weiter geradlinig ONO-wärts zur Kote 1681 SSO des Sandlinggipfels; weiter geradlinig OSO-wärts zur Kote 1048; weiter in der im § 2 Abs. 1 beschriebenen Grenze bis zur Kote 944 Langmoos.

§ 3. Innerhalb des Schon- und Widmungsgebietes bedürfen nachstehende Maßnahmen neben allenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen vor ihrer Durchführung einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde:

- a) Die Lagerung und Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten oder anderer biologisch schwer abbaubarer, die Gewässergüte beeinträchtigender Stoffe sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von Garagen, Bitumenmischanlagen, Ölfeuerungsanlagen und Tankstellen; von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist die Lagerung von Treibstoffen bis 600 l in höchstens 200 l fassenden verschließbaren Stahlfässern oder Kanistern, wenn die Lagerung so erfolgt, daß bei Ausfließen des Treibstoffes ein Eindringen in den Untergrund ausgeschlossen ist;
- b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Gebäuden oder Anlagen, deren Abwasseranfall wegen seiner

Menge oder Beschaffenheit das geschützte Quell- und Grundwasservorkommen (§ 1) zu beeinträchtigen vermag;

- c) die Errichtung von der Personenbeförderung dienenden Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60;
- d) die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die geeignet sind, das Widmungsgebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Fahrwege, Schlepplifte, Park- und Campingplätze;
- e) die Vornahme von Grabungen, Sprengungen, Bohrungen und Schürfungen aller Art, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 2 m unter Gelände reichen; ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Grabungen, die zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung von Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind;
- f) die Anlage, der Ausbau oder die Auflassung von Steinbrüchen, Sand- und Lehm-, Schotter- und Kiesgruben sowie von Ablagerungsplätzen für Stoffe, die für das Wasservorkommen nachteilig sein könnten, wie z. B. Schutt- und Müllablagerungsplätze sowie Halden;
- g) die Anlage, der Ausbau oder die Auflassung von Quellfassungen und Brunnen;
- h) die Verwendung, Beförderung oder Lagerung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
- i) die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen oder von Aasplätzen;
- k) Rodungen von mehr als 1500 m² (0,15 ha) bzw. jeder Kahlschlag, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, bereits kahlegelegten oder noch nicht aufgeforsteten Fläche mehr als 10.000 m² (1 ha) beträgt;
- l) die Errichtung von Flugplätzen (§§ 58 ff. Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957) sowie luftfahrtrechtlich bewilligungspflichtige Außenlandungen (§ 9 Luftfahrtgesetz).

§ 4. Der Transport von Mineralölen oder von Mineralölprodukten im Schon- und Widmungsgebiet (§ 2) darf nur mit Tankfahrzeugen im Sinne der Tankfahrzeugverordnung 1967, BGBl. Nr. 267, erfolgen, sofern die transportierte Menge mehr als 600 l beträgt.

Biologisch schwer abbaubare Stoffe (wie Pflanzenschutzmittel, insbesondere Pestizide) dürfen nur in verlässlich schließbaren Behältern mit einem Inhalt bis höchstens je 30 l transportiert werden.

§ 5. Die Bewilligung von Wasserversorgungs-, Betriebs- und Verkehrsanlagen im Schon- und

Widmungsgebiet (§ 2) ist an das Vorhandensein oder die Errichtung einer hygienisch und technisch einwandfreien Abwasserbeseitigung gebunden.

§ 6. (1) Bei der Handhabung der Bestimmungen der §§ 9, 10, 28 bis 35 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Schon- und Widmungsgebiet (§ 2) sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- a) Vorrang der Trinkwasserversorgung,
- b) Schutz des Wasservorkommens vor Verunreinigung,
- c) Sanierung unzulänglicher Reinhaltungsvorkehrungen,
- d) Erhaltung der natürlichen Verhältnisse durch pflegliche Wald- oder Weidewirtschaft und Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes.

(2) Bei allen Verfahren im Schon- und Widmungsgebiet (§ 2) ist darauf zu achten, daß das Quell- und Grundwasservorkommen seiner Menge und Beschaffenheit nach dem Widmungszweck dauernd erhalten bleibt und die verschiedenen wasserwirtschaftlichen Interessen zur Ermöglichung einer gesunden wasserwirtschaftlichen Entwicklung dieses Gebietes aufeinander abgestimmt werden.

§ 7. Innerhalb des im § 2 Abs. 1 umschriebenen Gebietes wird das Interesse der Marktgemeinden Bad Aussee und Bad Goisern sowie der Gemeinden Altaussee und Obertraun und innerhalb des im § 2 Abs. 2 umschriebenen Teilgebietes auch das Interesse der Republik Österreich (Österreichische Salinen) am Schutze der Wasservorkommen im Sinne der §§ 34 Abs. 6 und 54 Abs. 2 lit. e des Wasserrechtsgesetzes 1959 als rechtliches Interesse anerkannt.

§ 8. Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen innerhalb des Schon- und Widmungsgebietes, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dgl., ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes der Wasserrechtsbehörde (Gewässeraufsicht) anzuzeigen. Als solche Fälle sind jedenfalls das Auslaufen eines 200 l fassenden Treibstoffbehälters oder eines Behälters mit unverdünntem Pflanzenschutzmittel anzusehen.

§ 9. (1) Die Ortsangaben beziehen sich auf die Österreichische Karte 1 : 50.000, Blatt 96, Bad Ischl, aufgenommen 1927 bis 1935, vollständige Kartenrevision 1966, einzelne Nachträge 1967, und Blatt 97, Mitterndorf im Steirischen Salzkammergut, aufgenommen 1874, vollständige Kartenrevision 1946, einzelne Nachträge 1966.

(2) Die im § 2 festgelegten Gebiete sind in diese Karten einzutragen, die beim Amt der Oberösterreichischen und beim Amt der Steier-

märkischen Landesregierung (jeweils Wasserrechtsbehörde und Wasserbuch), bei den Bezirkshauptmannschaften Gmunden und Liezen sowie der Politischen Expositur Aussee, weiters bei den Gemeindeämtern der Marktgemeinden Bad Aussee und Bad Goisern und der Gemeinden Altaussee und Obertraun zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen sind.

(3) Die Grenzen des Schon- und Widmungsgebietes (§ 2) sind in der Natur, insbesondere an wichtigen Verkehrswegen, durch Aufstellen von Hinweistafeln mit der Bezeichnung „Wasserschongebiet“ entsprechend zu kennzeichnen.

Weihs

737. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. November 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 172 Walchsee Straße im Bereich der Gemeinde Niederndorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 172 Walchsee Straße wird im Bereich der Gemeinde Niederndorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 27,745 (alt) und führt von dort in gestreckterer Linienführung unter mehrfacher Kreuzung der alten Trasse bis km 29,325 (alt).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Niederndorf aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

738. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. November 1974 betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414

Auf Grund des § 21 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1972 betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 — BARbUG), BGBl. Nr. 414, wird auf gemeinsamen

Antrag der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber verordnet:

§ 1. Der Zuschlag zum Lohn, der gemäß § 21 Abs. 2 BArbUG 1972 zur Bestreitung des Aufwandes der Bauarbeiter-Urlaubskasse zu entrichten ist, beträgt für eine Anwartschaftswoche das 7,95fache des um 20 v. H. erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohnes gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BArbUG 1972.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1974 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 7. Dezember 1972, BGBl. Nr. 485, außer Kraft.

Häuser

739. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. November 1974 betreffend die Ergänzung der Anlage VI der Wirtschaftlichen und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972

Nach Mitteilung des Exekutivdirektors des Internationalen Kakaorates sind in der Anlage VI der Wirtschaftlichen und Kontrollregeln, BGBl. Nr. 503/1973, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 353, 487 und 622/1974 die Worte und der Code

Gabon	GA	Gabon	GA
-------	----	-------	----

einzu­fügen.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252·70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.